

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes  
Stadtwerke Annweiler (mit Queichhambach, Wernersberg und Gossersweiler-Stein)**

gültig ab : 01.01.2020

Umsatzsteuer: 16% ab 1.7.2020

<b>Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung</b>				
<b>Entgelte für Netznutzung</b>	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
	<b>Jahresleistungspreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>	<b>Jahresleistungspreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>
<b>Jahresleistungspreissystem</b>	€/ kW und Jahr	ct / kWh	€/ kW und Jahr	ct / kWh
Anschlussebene				
Mittelspannung	9,87	5,66	124,29	1,08
Umspannung	10,34	5,97	131,63	1,11
Niederspannung	13,37	6,85	151,53	1,32
<b>Entgelte für Netznutzung</b>				
<b>Monatsleistungspreissystem</b>	<b>Monatsleistungspreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>		
	€/ kW und Jahr	ct / kWh		
Anschlussebene				
Mittelspannung	20,72	1,08		
Umspannung	21,94	1,11		
Niederspannung	25,26	1,32		
<b>Entgelte für Netznutzung</b>				
<b>Netzreservekapazität</b>	bestellte Netzreservekapazität			ab 110 % der
	<b>bis 200h/a</b>	<b>bis 400h/a</b>	<b>bis 600h/a</b>	<b>bestellten Leistung</b>
Anschlussebene	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr
Mittelspannung	54,88	65,86	76,83	219,52
Umspannung	57,53	69,04	80,55	230,13
Niederspannung	66,88	80,25	93,63	267,51
Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).				

<b>Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung</b>		
<b>Entgelte für Netznutzung</b>	<b>Grundpreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>
Anschluss:	€/ Zählpunkt	ct / kWh
Niederspannung	36,00	7,95
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizung, Wärmepumpen und Elektromobile)	0,00	1,81
Entsprechend des § 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher</li> <li>- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten</li> <li>- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt</li> </ul>		
<b>Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)</b>		

<b>Registrierende Leistungsmessung</b>	€ / Zählpunkt und Jahr			
Anschlussebene				
Mittelspannung		874,68		
Niederspannung (einschl. Umspannung)		589,44		
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.				
<b>Standardlastprofil-Zähler</b>	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr
	jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Einfachtarifzähler	7,56	11,72	20,04	53,32
Doppeltarifzähler	14,52	18,68	27,00	60,28
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler. Für unterjährige zusätzliche Ablesungen wird ein zusätzliches Ableseentgelt berechnet.				

<b>Gesetzliche Umlagen und Abgaben</b>		
<b>Konzessionsabgabe</b>	ct / kWh	gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	
§ 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11	
<b>KWK - Umlage</b>	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung
nicht privilegierte Letztverbraucher	0,226	gesamter Verbrauch
<b>Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG</b>	ct / kWh	gemäß § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung
nicht privilegierte Letztverbraucher	0,416	gesamter Verbrauch
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.		
<b>§ 19 StromNEV-Umlage</b>	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung
Letztverbrauchergruppe A'	0,358	für die ersten 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh
Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.		
<b>Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV</b>	ct / kWh	gemäß § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung
alle Letztverbraucher	0,007	
Nähere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber ( <a href="http://www.netztransparenz.de">http://www.netztransparenz.de</a> ).		
<b>Preis für Blindstrom</b>		
Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto.		
<b>Umsatzsteuer</b>		
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (16% ab 1.7.2020).		